

Anlage CBAM

Bei der Lieferung von Waren aus Drittländern in das Zollgebiet der Europäischen Union, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (nachfolgend „CBAM“) fallen, gilt zusätzlich Folgendes:

- a) Soweit der AN selbst der Adressat von Pflichten gemäß CBAM ist, hat dieser deren Einhaltung, bezogen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, sicherzustellen.
- b) Dem AN ist bekannt, dass die Lieferung von Waren, die in den Anwendungsbereich der CBAM fallen, auch Berichtspflichten des AG auslöst (Abgabe einer jährlichen CBAM-Erklärung). Der AN hat dem AG daher unverzüglich nach Vertragsschluss mindestens in Textform darauf hinzuweisen, sollte seine Leistung oder ein Teil dieser in den Anwendungsbereich der CBAM fallen.
- c) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich, spätestens mit Lieferung am vereinbarten Erfüllungsort der in den Anwendungsbereich der CBAM fallenden Ware, sämtliche Daten mitzuteilen, welche erforderlich sind, um den AG, bezogen auf die Leistung des AN, in die Lage zu versetzen, seiner Berichtspflicht als CBAM-Anmelder unter Zugrundelegung der tatsächlichen Emissionen nach Art. 7 Abs. 2 a) CBAM nachzukommen (nachfolgend „CBAM-Daten“). Dies umfasst insbesondere:
 - aa) die tatsächlichen grauen Emissionen der gelieferten Waren gemäß Art. 7 Abs. 2 a) CBAM, einschließlich der direkten und indirekten Emissionen;
 - bb) alle erforderlichen Nachweise und Dokumentationen zur Ermittlung und Verifizierung der tatsächlichen Emissionen;
 - cc) Angaben zu dem im Ursprungsland für die angegebenen Emissionen gezahlten CO₂-Preis, sofern ein CO₂-Preis vorhanden;
 - dd) sämtliche weitere Angaben, die, bezogen auf die Leistungen des AN, für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung der CBAM-Erklärung durch den AG erforderlich sind.
- d) Der AN hat sicherzustellen, dass die von diesem gemäß lit. c) mitzuteilenden Daten entsprechend der in der CBAM und ihren Durchführungsrechtsakten (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Art und Weise ermittelt worden sind. Der AN hat zudem sicherzustellen, dass die nach CBAM verifizierungspflichtigen Daten für Lieferungen eines Kalenderjahres durch einen akkreditierten CBAM-Prüfer ordnungsgemäß verifiziert werden und die Prüfberichte gemäß Anhang VI CBAM, einschließlich der auf Grundlage des Art. 10 CBAM erstellten Aufzeichnungen, dem AG - abweichend von vorstehend lit. c) - spätestens bis zum 31. März des Folgejahres übermittelt werden; erstmals für das Berichtsjahr 2026 bis zum 31. März 2027.
- e) Die Daten sind in einer Form bereitzustellen, die eine Verwendung für die CBAM-Berichterstattung

ermöglicht, wobei die von der EU-Kommission veröffentlichten Leitfäden, Templates und sonstigen Hilfsdokumente verwendet werden sollten.

- f) Die Pflichten des AN aus vorstehend lit. a) bis d) sind wesentliche Vertragspflichten des AN.
- g) Der AN verpflichtet sich, den AG bei der Erfüllung seiner CBAM-Berichtspflichten auch über die Mitteilung der Daten gemäß lit. c) hinaus in angemessenem Umfang zu unterstützen und auf Anfrage zusätzliche Auskünfte zu erteilen sowie ergänzende Nachweise vorzulegen. Der AN ist insbesondere zur Mitwirkung bei Prüfungen oder Audits verpflichtet. Im Falle der Durchführung solcher durch staatliche oder akkreditierte Stellen hat der AN zudem Zugang zu relevanten Unterlagen und Produktionsstätten zu gewähren.
- h) Der AN garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller CBAM-Daten.
- i) Liegen die gemäß vorstehendem lit. c) mitzuteilenden Daten nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware am vereinbarten Erfüllungsort vor, berechtigt dies den AG zur Verweigerung der Annahme der jeweiligen Lieferung des AN.
- j) Liegen die gemäß vorstehendem lit. c) mitzuteilenden Daten nicht vor, nimmt der AG die Waren jedoch dennoch an, hat der AN diese unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach Anlieferung, nachzureichen.

Liegen die gemäß lit. d) zu übermittelnden Aufzeichnungen und Prüfberichte nicht zum 31. März des Folgejahres vor, hat der AN diese unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem 31. März, nachzureichen.

Kommt der AN diesen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG ihm hierfür eine Frist von einer Woche setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den betreffenden Vertrag kündigen werde. Nach fruchtlosem Ablauf ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- k) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen, Schäden, auch Bußgeldern und Strafen frei, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN
 - aa) die erforderlichen Daten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Form zur Verfügung stellt;
 - bb) unrichtige oder irreführende Daten und Informationen zur Verfügung stellt;
 - cc) seinen sonstigen Pflichten aus dieser Klausel nicht nachkommt,es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.